

STADT BESIGHEIM
KREIS LUDWIGSBURG

Richtlinien des Familienpasses

**gem. des Gemeinderatsbeschlusses vom
23.10.2007, 29.04.2008 und 29.01.2013**

Stadt Besigheim - Richtlinien des Familienpasses

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 23.10.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 nachfolgende Richtlinien beschlossen. Mit Beschluss vom 29.04.2008 hat der Gemeinderat diese Richtlinien geändert:

1. Begünstigter Personenkreis

- 1.1 Familien und Einzelpersonen, die ihren Hauptwohnsitz in Besigheim haben und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bekommen oder bekommen würden und mit mindestens 1 kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 1.2 Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, die ihren Hauptwohnsitz in Besigheim haben und mit mindestens 1 kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern die Leistungen nicht von anderen Trägern übernommen werden (z.B. Landratsamt bei Kindergartengebühren).
- 1.3 In Härtefällen ist das Haupt- und Ordnungsamt berechtigt, einen Familienpass auszustellen

2. Vergünstigungen

- 2.1 Ermäßigung auf Eintrittspreise:
 - Mineral-Parkfreibad: bei Familienkarten (Ehepaar oder Alleinerziehende + mind. 1 Kind): 20 %
 - städt. kulturelle Veranstaltungen: 50 %
- 2.2 Ermäßigung bei Gebühren/Elternbeiträgen
 - städt. Musikschule: 25 %
 - Kernzeitbetreuung: 50 %
 - Kindertageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, vergleichbare Betreuungsmöglichkeiten: 50 % (entsprechend § xxxx „Benutzerentgelt“ der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Besigheim und Ottmarsheim)

3. Ausstellung des Familienpasses

- 3.1 Der Familienpass wird auf Antrag durch die Stadtverwaltung Besigheim, Haupt- und Ordnungsamt, ausgestellt.
- 3.2 Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - Wohngeldbescheid
 - Geburtsurkunden der Kinder oder andere geeignete Nachweise
 - Ggf. Einkommensnachweise wie Steuerbescheid oder Gehalts-/Lohnbescheinigungen
 - Ggf. Bescheid nach SGB
- 3.3 Für die gesamte Familie wird ein Familienpass ausgestellt.

Stadt Besigheim - Richtlinien des Familienpasses

4. Gültigkeit

- 4.1 Der Familienpass ist nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) gültig.
- 4.2 Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr nach Ausstellung. Der Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 4.3 Bei der Neuausstellung eines Familienpasses werden die Vergünstigungen für den Besuch des Kindergartens, der Musikschule und der Kernzeitbetreuung ab dem Folgemonat gewährt.

5. Sonstiges

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Familienpasses besteht nicht. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Besigheim, die jeweils im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt wird.
- 5.2 Die Art und Höhe der Vergünstigungen können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.
- 5.3 Der Familienpass ist nicht übertragbar.
- 5.4 Der Familienpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Inhaber von Besigheim wegzieht bzw. seinen Hauptwohnsitz in eine andere Stadt/Gemeinde verlegt oder die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt werden.
- 5.5 Eine rückwirkende Gewährung der Vergünstigung ist nicht möglich.